

Förderverein Chorgemeinschaft Kai Müller e.V.

Satzung

(Stand: 06.10.2014)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Chorgemeinschaft Kai Müller e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind:

1. Die Förderung der Musik und des Gesangs (gemeinsames Singen, Einstudieren von Musikstücken usw.). Dieses geschieht insbesondere durch gemeinsame Konzerte und sonstige Veranstaltungen der Mitgliedschöre, vor allem nach anerkannt künstlerischen Grundsätzen des Deutschen Chorverbandes und gleichgestellter Verbände.
2. Die Förderung der steuerbegünstigten kulturellen Zwecke von Chören,
solange und soweit diese als Vereine vom jeweils zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 der AO anerkannt sind.

Die Förderung geschieht durch finanzielle Zuwendungen an die Chöre für deren steuerbegünstigten Zwecke.

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt

- a) durch Beiträge und Spenden,
- b) durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Satzungszweck dienen,
- c) durch Veranstaltungen im Sinne der Nr. 1.

Der Verein orientiert sich an den Grundsätzen des Deutschen Chorverbandes und gleichgestellter Verbände. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Der Verein ist auch ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel auch zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke seiner Mitgliedschöre verwendet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO an seine Mitgliedschöre für deren steuerbegünstigten Zwecke.
- (7) Die Funktionsträger üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Chor, auch ohne eingetragener Verein zu sein, erwerben, der den in Abschnitt I genannten Zweck verfolgt.

(2) Sonstige Mitgliedschaften

Juristische und natürliche Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragssteller die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vorher durch Einschreiben beim Verein eingehen.

(3) Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder können keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins stellen.

§ 6 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,

(1) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben,

(2) an allen Einrichtungen und chorischen Veranstaltungen des Vereins nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) die Interessen des Chorverbandes zu fördern,
- (2) den Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Termin jeden Jahres zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagesatz für besondere Projekte.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe des Chorverbandes

Der Chorverband handelt durch seine Organe. Diese sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium, den ordentlichen Mitgliedern, vertreten durch deren Vorstandschaften und den sonstigen Mitgliedern, bei juristischen Personen vertreten durch den gesetzlichen Vertreter (§ 4).

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, bei bis zu

- a) 100 Mitgliedern zwei Stimmen
- b) 200 Mitgliedern drei Stimmen
- c) 300 Mitgliedern vier Stimmen
- d) usw.

(3) Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums
- (2) Entlastung des Präsidiums
- (3) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- (4) Festlegung von Umlagen für besondere Projekte
- (5) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- (6) Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- (7) Abstimmung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder

- (8) Änderung der Satzung
- (9) Auflösung des Chorverbandes

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist durch das Präsidium einzuberufen; im Übrigen dann, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich zu stellen und unter Angabe des Zwecks zu begründen.

(2) Die Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Präsidenten unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Anträge der Mitglieder sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Erreicht bei einer Wahl ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so ist unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Falle einer sonstigen Abstimmung die Stimme des Präsidenten.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- (1) dem Präsidenten des Vereins
- (2) mindestens einem, bis zu drei Stellvertretern des Präsidenten.

Das Präsidium nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins gegenüber Dritten wahr.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Präsidiumsmitglied.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Präsidium hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Kassengeschäfte jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und den Vermögensbestand festzustellen. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu befinden (siehe § 10).

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung redaktionell zu verändern, soweit auf Anregung des Registergerichts, des Finanzamts oder sonst einer Behörde die Änderung erforderlich ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Auflösung votieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedschören zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen wird nur an diejenigen Mitgliedschöre übertragen, die steuerbegünstigte Körperschaften sind.

V. Geschäftsordnung

§ 18 Geschäftsordnung

Zur Satzung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

Stuttgart, im Oktober 2014